

SATZUNG

der politischen Partei „FMÖ-Freies Mandat Österreich“ (Kurzbezeichnung: „FMÖ“) in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 13.03.2021

§ 1 Name und Sitz der Partei

- (1) Die Partei führt den Namen „FMÖ-Freies Mandat Österreich“ (Kurzbezeichnung: „FMÖ“).
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in 5422 Bad Dürrenberg, Teuffenbachweg 5. Die Partei entfaltet ihre Tätigkeit im Bundesland Salzburg. Die Partei kann Bundesland übergreifende und/oder landesweite Organisationen, wie zum Beispiel „FMÖ-Tirol“ oder „FMÖ-Kärnten“ oder andere Organisationen mit eigenem Statut, die ihrerseits Unterorganisationen wie Bezirksorganisationen, Ortsgruppen und Wahlkreisorganisationen vorsehen können, errichten. Diese Landes- und Regionalstatuten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Landesorganisation „FMÖ-Freies Mandat Österreich“. Für Vorfeldorganisationen und sonstige Untergliederungen, welche über keine eigenen Statuten verfügen, sind die Satzungen der Partei „FMÖ“ analog anzuwenden.

§ 2 Zweck der Partei

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen (Dachverband) unter dem Vorstand zur Durchführung einer nationalen und sozialen Politik auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen.
- (2) Weiterer Zweck der Partei ist die Unterstützung, Zusammenführung von parteifreien Mandaten und Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung. Die Ziele der Partei können in einem **Parteiprogramm** näher definiert werden.
- (3) Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere die Werbung für die Parteiziele und Veranstaltungen jeglicher Art. Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstigen Zuwendungen und Erträgen jeglicher Art.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Partei können natürliche und juristische Personen werden, natürliche Personen, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die Partei unter „**Einhaltung der fünf Regeln.**“ **Die Regeln bestehen aus klaren Zielsetzungen, Werte der „FMÖ“**
- (3) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Unterstützende Mitglieder fördern die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen. Ehrenmitglieder werden aufgrund außerordentlicher Verdienste vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Annahmeerklärung wirksam. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme des Finanzreferenten und des Geschäftsführers erfolgt durch deren Bestellung durch den Vorstand.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus der Partei berechtigt.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft des Finanzreferenten endet automatisch durch dessen Abberufung durch den Vorstand.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen oder den Ehrenkodex der Partei(Fünf Regeln) verletzt. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied die Grundwerte der Partei gemäß § 2 der Statuten verletzt oder andere Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt. Sollte das ausgeschlossene Mitglied ein politisches Mandat in einem allgemeinen Vertretungskörper bekleiden, erwartet die Partei die unverzügliche Zurücklegung des Mandates. Eine Verpflichtung dazu ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Parteispenden

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt der Vorstand. Der Beitrag wird jährlich im Voraus errichtet. Im Eintrittsjahr wird die Höhe des Betrages anteilig auf das Restjahr berechnet, wobei der Eintrittsmonat voll eingerechnet wird.
- (2) Die Partei finanziert sich auch durch Parteispenden. Die Parteispenden sind über die gesetzlichen Publizitätspflichten hinaus transparent offenzulegen.

§ 7 Organe der Partei

Organe der Partei sind

- a) der Obmann und sein Stellvertreter
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Finanzreferenten und dem Geschäftsführer. Die Funktionen Finanzreferent und Geschäftsführer können auch von einer Person ausgeübt werden.
- (2) Die Partei wird nach außen vom Obmann allein vertreten. Im Falle einer Verhinderung des Obmannes wird die Partei von seinem Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung des Obmannes und seines Vertreters wird die Partei vom Geschäftsführer vertreten, ansonsten vom Finanzreferenten. Die Aufgabe des Finanzreferenten liegt in der Führung der

Finanzgebarung der Partei. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch die Agenden des Finanzreferenten übertragen und / oder Bankvollmacht erteilen.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt, es sei denn, er tritt vorzeitig zurück. Dem Vorstand obliegen die Leitung der Partei, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Kandidatenliste für allgemeine Vertretungskörper (zB Landtagswahl) und die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beiräte im Sinn von § 17 der Satzung einzusetzen. Der vom Vorstand eingesetzte Geschäftsführer ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit bestellt. Er kann alleinig im Falle einer gerichtlichen Verurteilung und gleichzeitigem außergewöhnlichen parteischädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mittels Zweidrittelmehrheit unter Wahrung seiner Ansprüche gekündigt werden.

§ 9 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) An der Gründungsversammlung sind alle vom Proponentenkomitee zugelassenen Personen stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der sonstigen Parteiorgane; Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Finanzreferenten und des Geschäftsführers) und der Rechnungsprüfer mit Ablauf der jeweiligen Periode; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Verleihung und Aberkennung allfälliger Ehrenmitgliedschaften; Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei; Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten; Beschlussfassung über ein Parteiprogramm, Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Veranstaltungen der Partei persönlich oder via Telefonkonferenz teilzunehmen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, über die Parteiaktivitäten informiert zu werden und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der Partei mitzuwirken. Die Mitglieder haben den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.
- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Partei zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei(Fünf Regeln) nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Parteisatzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug binnen 3 Tagen, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle von individuellen Einladungen an die Mitglieder, die Einladung auch über das Internetportal der Partei auszusprechen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Parteimitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei einberufene Versammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf eine erleichterte Beschlussfassung (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§13 Beschlussfassung

- (1) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über Antrag von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als eine ungültig abgegebene Stimme.

§ 14 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebärungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung aller parteiinternen Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sofern sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Person des dritten Mitglieds des Schiedsgerichts nicht fristgerecht einigen können, wird dieses vom Obmann bestellt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Beiräte

- (1) Der Vorstand der Partei ist berechtigt, für bestimmte Fachbereiche Beiräte einzusetzen. Jeder Beirat besteht aus einem Beiratsvorsitzenden und allfälligen weiteren Beiratsmitgliedern.
- (2) Die Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand in seiner gesamten Tätigkeit. Die Mitglieder der Beiräte müssen nicht Parteimitglieder sein.

§ 18 Auflösung der Partei

- (1) Die Partei kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Parteivermögen wird nach Parteiauflösung vom Vorstand verwaltet. Parteispenden werden, sofern sie Vermögen der Partei Deckung finden, an den jeweiligen Spender zurückgeführt. Das dann verbleibende Parteivermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 19 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

